

# "Intervention ist angemessen und gerechtfertigt"

Task Force zum BZ-Bericht

SCHOPFHEIM (hö). "Diskreditiert" fühlt sich die "Task Force für effektive Prävention von Genitalverstümmelung" durch den Bericht der Badischen Zeitung vom vergangenen Samstag. Die BZ hatte über eine Familie mit äthiopischen Wurzeln aus Schopfheim berichtet, deren zehnjähriger Tochter es gerichtlich untersagt ist, nach Äthiopien zur Großmutter zu reisen. Der Grund: Behörden beziehungsweise die Task Force befürchten, dass sich das Mädchen dem Risiko einer Genitalverstümmelung aussetzt.

"Relevante Informationen wurden falsch wiedergegeben oder gänzlich unterschlagen", heißt es in nun einer Stellungnahme der Task Force. "Es wird der Eindruck erweckt, die Intervention zum Schutz des Kindes vor einer Verstümmelungsgefahr in Äthiopien sei völlig grundlos erfolgt. Schließlich handele es sich bei der Familie um Anhänger des orthodoxen beziehungsweise katholischen Glaubens und um eine gebildete Familie, die in Addis Abeba lebt". Genitalverstümmelungen gäbe es in Äthiopien jedoch nur auf dem Land und bei der gebildeten städtischen Bevölkerung sei dies grundsätzlich anders. Diese Aussage sei falsch, sagt Ines Laufer von der Task Force.

Bildungsgrad lasse keinen Rückschluss zu

"Im nationalen Vergleich ist die Verstümmelungsrate in den Städten sogar höher als auf dem Land, in der Region Addis Abeba liegt sie bei 76 bis 80 Prozent", sagt sie. Auch lasse der Bildungsgrad keinen Rückschluss zu: Bei äthiopischen Frauen mit Abitur und höherer Bildung betrage die Verstümmelungsrate nach ihren Kenntnissen 78,2 Prozent, bei Analphabetinnen sei sie lediglich 2,2 Prozent höher. Außerdem: "Genitalverstümmelungen werden in Äthiopien von allen Religionsgruppen, einschließlich Katholikinnen und Protestantinnen durchgeführt. Anhängerinnen der orthodoxen Kirche weisen mit knapp knapp 70 Prozent landesweit die zweithöchste Verstümmelungsrate auf", so Ines Laufer. Sie beruft sich dabei auf Informationen des "Secretariat of the House of Federation" der Republik Äthiopien von 2006.

Ines Laufer: "Eine Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden"

Falsch sei auch der Eindruck, dass die Task Force den Eltern eine explizite Verstümmelungsabsicht unterstelle. "Alle Maßnahmen der Task Force basieren auf der Erkenntnis, dass eine Einschätzung der Situation vor Ort unmöglich ist, als dass die Gefährdung für das Kind ausgeschlossen werden könnte. Eine Intervention ist deshalb angemessen und gerechtfertigt." Auch sei es nicht richtig, dass die Task Force den Entzug der elterlichen Sorge angestrebt hätte. "Die Task Force hat lediglich die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gefordert, um Reisen des Mädchens in das Risikoland Äthiopien zu unterbinden." Die Task Force halte sich mit dieser Forderung an einen Beschluss des Bundesgerichtshofs von 2004, in dem die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts einen "verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht darstellt, um das Kind vor einem irreparablen Schaden zu bewahren." Auch die Behauptung, dass die Task Force fordere, die "Ausreise von Mädchen und Frauen in so genannte Hochrisikoländer um jeden Preis" zu unterbinden, sei nicht korrekt. Ines Laufer: "Eingriffe in die Reisefreiheit erwachsener, mündiger Frauen lehnt die Task Force grundsätzlich ab." Da der deutsche Staat jedoch eine Schutzverpflichtung gegenüber Minderjährigen habe, fordere die Task Force ein Ausreiseverbot für minderjährige Mädchen in die Risikoländer, in denen ihnen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder der mindestens eines Elternteils, die Genitalverstümmelung mit geringer bis sehr hoher Wahrscheinlichkeit droht. Auch hier orientiere sich die Task Force an den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs von 2004.

---

Badischer Verlag GmbH & Co. KG, Basler Straße 88, D-79115 Freiburg, Telefon 0761/496-0  
Registrierungsgericht AG Freiburg i. Br. HRA 4406

Komplementärin: Badischer Verlag Verwaltungsgesellschaft mbH  
Registrierungsgericht AG Freiburg i. Br. HRB 5588  
Geschäftsführung: Wolfgang Poppen, Hans-Otto Holz

USt-Id-Nr.: DE192435842 FA Freiburg Stadt Steuernummer 06384/44007

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau - BLZ 680 501 01 - Konto 2 031 125  
Dresdner Bank AG Freiburg - BLZ 680 800 30 - Konto 400 365 200  
Deutsche Bank AG Freiburg - BLZ 680 700 30 - Konto 0 161 000  
Baden-Württembergische Bank - BLZ 680 200 20 - Konto 4 422 982 100

---